

Az.: 4 B 176/11
7 L 293/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau

2. der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat
vertreten durch die
stellvertretende Fraktionsvorsitzende

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Antragstellerinnen -
- Beschwerdeführerinnen -

gegen

den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Kommunalverfassungsrechtsstreit, Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses;
Antrag nach § 123 VwGO;
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Amtsgericht Hinrichs

am 27. September 2011

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerinnen gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. Juli 2011 - 7 L 293/11 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerinnen tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 10.000,- € festgesetzt.

Gründe

1 Die Antragstellerinnen wenden sich mit ihrer Beschwerde gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts, das ihren Antrag auf vorläufige Feststellung der Rechtswidrigkeit der gegenwärtigen Besetzung des Jugendhilfeausschusses des Antragsgegners abgelehnt hat.

2 1. Dem Jugendhilfeausschuss - nach § 3 Abs. 1 LJHG ein beschließender Ausschuss i. S. d. § 41 SächsGemO - gehören nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LJHG i. V. m. § 4 Abs. 2 der Jugendamtssatzung der Landeshauptstadt Dresden 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden an, von denen 8 aus der Mitte des Antragsgegners stammen oder in der Jugendhilfe erfahrene Dritte sein müssen.

3 Eine Einigung des Antragsgegners über die Benennung dieser 8 Mitglieder konnte nicht erzielt werden, so dass gemäß § 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO Wahlvorschläge einzureichen waren. Die Antragstellerin zu 2. reichte einen Wahlvorschlag ein, der neben dem ihr angehörenden Stadtratsmitglied K..... die in der Jugendhilfe erfahrene Antragstellerin zu 1. enthielt. Beide wurden in Entsprechung des erzielten Wahlergebnisses mit Beschluss des Antragsgegners vom 13. August 2009 zu Mitgliedern seines Jugendhilfeausschusses bestimmt. Dieser Jugendhilfeausschuss konstituierte sich sodann am 27. August 2009 unter dem Vorsitz der

Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden (§ 36 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO; § 3 Abs. 2 Satz 1 LJHG) in seiner durch die vorstehende Wahl herbeigeführten Zusammensetzung.

- 4 Im Rahmen seiner Sitzung vom 1. Oktober 2009 hob der Antragsgegner seine Entscheidung vom 13. August 2009 auf und wählte 8 neue Mitglieder seines Jugendhilfeausschusses, u. a. wiederum den Stadtrat K..... und die Antragstellerin zu 1. Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden widersprach diesem Wahlergebnis und den in der Folge unter jeweiliger Aufhebung der vorangehenden Entscheidungen erfolgten Beschlüssen des Antragsgegners vom 22. Oktober 2009 und vom 10. Dezember 2009, mit denen der Stadtrat K..... und die Antragstellerin zu 1. erfolgreich wiederum zu Mitgliedern bestimmt worden waren. Schließlich legte sie den Vorgang der Landesdirektion Dresden als Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor. Diese erklärte den Beschluss des Antragsgegners vom 10. Dezember 2009 zur Besetzung seines Jugendhilfeausschusses mit Bescheid vom 18. Dezember 2009 für rechtswidrig und verfügte unter Aufhebung dieses Beschlusses seine Besetzung mit bestimmten Personen, zu denen Stadtrat K....., nicht aber die Antragstellerin zu 1. zählte.
- 5 Am 2. September 2010 erfolgte eine erneute, für Herrn K..... und die Antragstellerin zu 1. erfolgreiche Wahl der 8 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. Gegen dieses Wahlergebnis und den daraufhin in der Sitzung des Antragsgegners vom 23. September 2010 gefassten Beschluss - Herr K..... und die Antragstellerin zu 1. waren wiederum gewählt worden - legte die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden Widerspruch ein und legte den Vorgang sodann der Landesdirektion Dresden vor. Diese erklärte den Beschluss vom 23. September 2010 für rechtswidrig, beanstandete ihn, und gab dem Antragsgegner auf, diesen Beschluss bis zum 15. Dezember 2010 aufzuheben. Diesem Bescheid entsprach der Antragsgegner mit Beschluss vom 25. November 2010.
- 6 Die Antragstellerinnen haben die Ansicht vertreten, dass die Besetzung des Jugendhilfeausschusses ohne die Antragstellerin zu 1. rechtswidrig sei, weil die erste Wahl vom 13. August 2009 in Entsprechung des § 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO erfolgt und gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 LJHG - danach werden die stimmberechtigten

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses „für die Wahlzeit der Vertretungskörperschaft“ gewählt - während der bis Ende Juni 2014 andauernden Wahlperiode unwiderruflich sei. Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses verstoße auch nicht gegen das in § 42 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO festgehaltene Gebot der spiegelbildlichen Zusammensetzung.

- 7 Der Antragsgegner ist dem Begehren der Antragstellerinnen entgegengetreten. Er hat ausgeführt, die Wahlergebnisse seien proporzwidrig und verstießen deshalb gegen § 42 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Dresden verletze ein solches Wahlergebnis den „Anspruch einer Fraktion auf eine ihrer Stärke entsprechende Anzahl von Ausschusssitz(en)“.
- 8 Das Verwaltungsgericht hat seinen ablehnenden Beschluss damit begründet, dass mit seiner Entsprechung die Hauptsache vorweggenommen würde. Es könne im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes jedenfalls keine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Obsiegens der Antragstellerinnen angenommen werden.
- 9 2. Dem Antrag der Antragstellerinnen muss der Erfolg versagt bleiben.
- 10 Die von den Antragstellerinnen zur Begründung ihrer Beschwerde fristgerecht dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, führen zu keiner Änderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts. Aus den vorgebrachten Erwägungen der Antragstellerinnen ergibt sich jedenfalls nicht, dass ein Anordnungsanspruch gegeben ist.
- 11 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO ergeht eine einstweilige Anordnung (Regelungsanordnung), wenn aufgrund einer summarischen Prüfung eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Bestehen eines zu regelnden Anspruchs - Anordnungsanspruchs - spricht und die Dringlichkeit einer vorläufigen Entscheidung - Anordnungsgrund - gegeben ist.
- 12 Es erweist sich im Ergebnis einer summarischen Prüfung nicht als überwiegend wahrscheinlich, dass die gegenwärtige Besetzung des Jugendhilfeausschusses rechtswidrig ist. Zwar spricht viel dafür, dass eine Wiederholung der Wahl des

Jugendhilfeausschusses an sich nicht möglich ist und auch keine Verletzung des Spiegelbildlichkeitsgebotes gegeben ist (2.1.). Allerdings wird davon auszugehen sein, dass die gegenwärtige Besetzung des Jugendhilfeausschusses gleichwohl rechtmäßig sein dürfte (2.2.).

- 13 2.1. Es spricht zwar viel dafür, dass die Wiederholung der Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses vom 13. August 2009, welcher die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden nicht widersprochen hat (vgl. dazu SächsOVG, Beschl. v. 12. Januar 2011, SächsVBl. 2011, 112, 113), unzulässig war, weil die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss sich nach § 4 Abs. 2 Satz 1 LJHG über die gesamte Wahlperiode erstreckt (vgl. VG Dresden, Beschl. v. 23. November 2010 - 7 L 2136/10 -). Der Wortlaut der Norm legt nahe, dass der Jugendhilfeausschuss - anders als andere beschließende Ausschüsse i. S. d. § 41 SächsGemO - geänderte Bestellungen während der Wahlperiode an sich nicht zulässt. Auch dürfte die Antragstellerin zu 1. wegen dieser Regelung ein wehrfähiges Recht haben, wobei allerdings fraglich erscheint, ob auch der Antragstellerin zu 2. gleichermaßen ein solches wehrfähiges Recht zukommen kann. Auch sind die anschließenden Wahlen für die Antragstellerin zu 1. erfolgreich verlaufen.
- 14 Der Senat vermag im summarischen Verfahren auch nicht ohne Weiteres einen Verstoß ihrer Ergebnisse gegen den in § 42 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO festgehaltenen Grundsatz der Spiegelbildlichkeit zu erkennen (vgl. dazu SächsOVG a. a. O.). Es ist bereits darüber befunden worden, dass dieser Grundsatz den Anspruch der Fraktionen auf gleichberechtigte Mitwirkung sichert; die „mit einer Wahl naturgemäß einhergehende Unwägbarkeit, dass Mitglieder einer Fraktion Kandidaten anderer Fraktionen wählen, mit der Folge, dass sich die Fraktionsstärken im Plenum nicht in den Ausschüssen widerspiegeln, muss im Wahlverfahren nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es reicht vielmehr aus, wenn die Wahl jeder Fraktion die gleiche Chance bietet, entsprechend ihrer Stärke im Plenum in die Ausschüsse gewählt zu werden. (...) Weitergehende Pflichten dahingehend, dass durch eine entsprechende Ausübung des Wahlrechts auch tatsächlich ein absolut spiegelbildliches Wahlergebnis herbeigeführt, lassen sich (dem Grundsatz der spiegelbildlichen Besetzung) nicht entnehmen. Dies widerspräche vielmehr dem Prinzip einer Wahl, die § 42 Abs. 2 Satz

2 SächsGemO für den Fall des Scheiterns einer Einigung über die Zusammensetzung ausdrücklich vorsieht.“ (SächsOVG a. a. O.).

15

2.2 Gleichwohl wird davon auszugehen sein, dass die gegenwärtige Besetzung des Jugendhilfeausschusses für die Antragsteller nicht angreifbar ist, weil sie durch eine bestandskräftige Ersatzvornahme entstanden ist.

16

Die Aufhebung des Beschlusses vom 23. September 2010 am 25. November 2010 erfolgte in Umsetzung des entsprechenden, nicht angegriffenen Bescheides der Landesdirektion Dresden. Demzufolge verblieb es bei der mit Bescheid der Landesdirektion Dresden vom 18. Dezember 2009 im Wege der Ersatzvornahme bestimmten Besetzung des Jugendhilfeausschusses. Es ist weder vorgetragen noch ansonsten ersichtlich, dass die im Bescheid vom 18. Dezember 2009 verfügte Bestellung von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses angefochten wurde. Bei dieser Sachlage vermag der Senat die für eine vorläufige Feststellung der Rechtswidrigkeit erforderliche hinreichende Wahrscheinlichkeit nicht zu erkennen.

17

3. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

18

Bei der Streitwertfestsetzung (§ 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG) orientiert sich der Senat an der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die Einwände nicht erhoben wurden.

19

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Kober

Hinrichs

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*